

Überführung der Klasse der Genossenschaftsbauern zum Kommunismus über den genossenschaftlichen Weg unter Führung der Arbeiterklasse und unter Leitung des sozialistischen Staates...^{13a}

Das Verwaltungsrecht regelt hier solche gesellschaftlichen Beziehungen, die im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit der Organe des Staatsapparates bei der Leitung und Planung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft gegenüber den Genossenschaften entstehen. Es bestimmt z. B. die Aufgaben und Befugnisse des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und seiner Organe sowie diejenigen der entsprechenden Fachorgane der örtlichen Räte. Verwaltungsrechtliche Regelungen wirken auch in bezug auf die Ausnutzung der landwirtschaftlichen Flächen.

Im Lehrbuch *Bodenrecht** wird erklärt, daß die Methode der rechtlichen Gestaltung der staatlichen Leitung in bezug auf die Bodenverhältnisse oftmals verwaltungsrechtlichen Charakter trägt (z. B. Beschluß, Verfügung, Auflage, Ordnungsstrafe) und daß auch die Regelungen von Bodenstreitigkeiten häufig auf verwaltungsrechtlichem Wege (z. B. Beschwerdeverfahren) erfolgt.⁸⁷

Von großer theoretischer und praktischer Bedeutung sind die Beziehungen zwischen Verwaltungsrecht und *Zivilrecht*.

Das Zivilrecht gestaltet die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger weiter aus. Es regelt Beziehungen, die von den Bürgern zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse mit Betrieben sowie untereinander eingegangen werden. Es schützt das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit und das persönliche Eigentum der Bürger* (§ 1 Abs. 2 ZGB).

Das Zivilrecht regelt also gesellschaftliche Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben sowie der Bürger untereinander, für die charakteristisch ist, daß die Partner auf vertraglicher Grundlage handeln.

Der enge Zusammenhang von Verwaltungsrecht und Zivilrecht ist aus § 5 ZGB ersichtlich, der die Verpflichtung der staatlichen Organe festlegt, „auf der Grundlage der staatlichen Pläne die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, um die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger zu verbessern. Das gilt insbesondere für die Versorgung mit Wohnraum, Konsumgütern und Dienstleistungen, für ein vielfältiges kulturelles Leben sowie die Möglichkeiten für Erholung und Gestaltung der Freizeit.“ Solche Entscheidungen der Organe des Staatsapparates sind meist vollziehend-verfügender Natur. Sie bilden die Grundlage für die Tätigkeit der Betriebe, insbesondere hinsichtlich der Versorgung der Bürger, und damit: für die Gestaltung entsprechender zivilrechtlicher Beziehungen. Die enge Verbindung von Verwaltungsrecht und Zivilrecht wird vor allem in solchen Fällen deutlich, in denen staatliche Genehmigungen die Voraussetzung für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften des Zivilrechts bilden (z. B. auf dem Gebiet der Wohnraumlenkung, des Grundstücksverkehrs und der Bodennutzung). In diesem Zusammenhang haben bestimmte Normen des ZGB direkt verwaltungsrechtlichen Charakter.

³⁶ LPG-Recht — Lehrbuch, Berlin 1976, S. 47.

³⁷ Vgl. *Bodenrecht* — Lehrbuch, Berlin 1976, S. 105.